



### § 3

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Übernahme von sonstigen Aufgaben und Ämtern im Auftrag der Kreisgremien.

### § 4

1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an **Sitzungen des Kreistages** für jede Sitzung ein **Sitzungsgeld** von 70,00 € als Entschädigung.

2) Neben dem Sitzungsgeld werden **Fahrtauslagen** erstattet. Als Fahrtkosten werden pro Kilometer 0,30 € vergütet.

3) **Arbeitnehmer** und **Beamte** erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen **Verdienstaussfall** vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

4) **Selbständig Tätige** erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine **pauschale Verdienstaussfallentschädigung**. Diese beträgt 70,00 € pro Sitzung.

5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber **im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil** entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 70,00 € pro Sitzung.

6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch

a) bei Teilnahme an **Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse**; dies gilt auch für die nicht aus der Mitte des Kreistags in solche Gremien gewählten oder bestellten Mitglieder, sofern diesbezüglich keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

b) bei **Einberufung der Fraktionsvorsitzenden** oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.

7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Teilnahme an **Sitzungen sonstiger Gremien und Beiräte**, die auf Veranlassung der Kreisorgane oder aufgrund eines gesetzlichen Auftrags eingerichtet wurden, sofern für diese keine besonderen und hiervon abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

8) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an bis zu 10 **Sitzungen ihrer Fraktionen**, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. Absatz 1. Die Entschädigung nach Satz 1 entfällt für diejenigen Fraktionsmitglieder, die im Vorfeld oder Nachgang einer Sitzung der Kreisgremien, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, an einer Fraktionssitzung teilnehmen.

9) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder **Sprecher der Fraktionen** eine **monatliche Aufwandsentschädigung**, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 70,00 € zuzüglich einer Zuwendung von 2,00 € pro Mitglied zusammensetzt.

### § 5

1) Die **weiteren Stellvertreter des Landrats** erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €, außerdem eine Tagespauschale von 60,00 €, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten.

2) Sofern die weiteren Stellvertreter des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen PKW ausführen, erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,35 €/km).

## § 6

1) Für **auswärtige Dienstgeschäfte** wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

## § 7

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für **Personen, die im Auftrag der Kreisgremien sonstige ehrenamtliche Aufgaben und Ämter übernehmen**, spezielle Entschädigungsregelungen festzulegen.

## § 8

Die Pauschalen nach § 4 Abs. 1 (Sitzungsgeld), Abs. 4 (Verdienstaufschlag bei Selbständigen), Abs. 5 (Nachteilsausgleich) und Abs. 9 (Monats- und Mitgliederpauschale der Fraktionsvorsitzenden) sowie nach § 5 (Aufwandsentschädigung und Tagespauschale der weiteren Stellvertreter) ändern sich mit dem gleichen vomhundertsten Teil und zum gleichen Zeitpunkt wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum BayBesG ändert.

## § 9

1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 24.06.2014 außer Kraft.

Mindelheim, 23. Juni 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

## II.

Die Satzung wurde am 22.06.2020 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu beschlossen und bedarf keiner Genehmigung.

## III.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Sie liegt im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 106 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

32 - 1733.0

**Verordnung  
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals  
„Eiche neben dem Bahngleis“  
Gemarkung Türkheim, Markt Türkheim**

**Vom 16.06.2020**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) i. V. mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.03.1994 (KABl. Nr. 9 vom 03.03.1994) über das Naturdenkmal „Eiche neben dem Bahngleis“ wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 16. Juni 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

---

Z3.3 - 5430.1

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes  
des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2019 in seiner Sitzung am 29.02.2020 gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.933.892,86 € fest.

2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
  - auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 1.791.632,10 €.
  - mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 142.260,76 €.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2019 die Entlastung.
4. Der vom Landkreis Unterallgäu abzudeckende Fehlbetrag beträgt nach Abzug der nicht abzudeckenden AfA-Aufwendungen (142.260,76 €) und nach Hinzurechnung der im Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ausgewiesenen Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung für das MVZ (21.000,00 €) 1.812.632,10 €.

Die Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft hat Ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 06.07.2020 im Landratsamt Unterallgäu im Zimmer 135, Bad Wörishofer Str. 33, auf.

Mindelheim, 17. Juni 2020  
KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber  
Vorstand

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 0260

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.  
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund des Art 9. Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Name und Sitz des Schulverbandes**

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Schulverband Kirchheim i. Schw.
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchheim i. Schw.

**§ 2**

**Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- 2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- 4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 100,00 €.

- 5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht werktags nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

### **§ 3**

#### **Finanzierungsbedarf**

- 1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- 2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.06.2014 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 23. Juni 2020  
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Fischer  
Schulverbandsvorsitzende

**II.**

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

---

Alex Eder  
Landrat